



# Amtsgericht Seesen

## Beschluss

### Terminbestimmung

5 K 7/21

11.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 15. September 2025, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmsplatz 1, 38723 Seesen, Saal 104, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ostlutter Blatt 231 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
17	Ostlutter	4	70	Ackerland, Laubwald, In den Wildemeerwiesen	23286
18	Ostlutter	4	71	Grünland, In den Wildemeerwiesen	13848
22	Ostlutter	5	4/7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schlagbaumsweg 2	1700
23	Ostlutter	5	4/8	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schlagbaumsweg 2	10048

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 35.000,00 € (lfd. Nr. 17), 15.000,00 € (lfd. Nr. 18), 28.000,00 € (lfd. Nr. 22) und 469.000,00 € (lfd. Nr. 23)

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, Zweifamilienhaus und Zweifamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 547.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-seesen.niedersachsen.de">www.amtsgericht-seesen.niedersachsen.de</a></b>
---

Kopp  
Rechtspfleger